

(2) Auch bei Verleih, Verpfändung, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung des Hausrats an eine dritte Person vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Abfertigung zürn zollrechtlich freien Verkehr werden die Eingangsabgaben unter den gleichen Bedingungen wie in Absatz 1 Unterabsatz 1 erhoben.  
Für einzelne Stücke des Hausrats von hohem Wert kann die Frist bis zu zehn Jahren verlängert werden.

#### Abschnitt V

##### Ausstattung, Schulmaterial und andere Gegenstände von Schülern und Studenten

###### §25

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind Ausstattung, Schulmaterial und zur normalen Einrichtung eines Studentenzimmers gehörende Gebrauchtmöbel von zu Studienzwecken in das Zollgebiet einreisenden Schülern und Studenten zum persönlichen Gebrauch während der Studienzeit.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gelten als

- a) „Schüler und Studenten“: Personen, die bei einer Lehranstalt ordnungsgemäß zum ständigen Besuch des Unterrichts eingeschrieben sind;
- b) „Ausstattung“: Haus-, Bett-, Tisch- und Leibwäsche sowie Kleidung, auch neu;
- c) „Schulmaterial“: Gegenstände und Geräte (einschließlich Rechen- und Schreibmaschinen), die von Schülern und Studenten üblicherweise beim Studium verwendet werden.

###### §26

Die Befreiung wird pro Schul- bzw. Studienjahr mindestens einmal gewährt.

#### Abschnitt VI

##### Sendungen mit geringem Wert

###### §27

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des § 28 Sendungen, die von der Post in Paketen oder Päckchen zum Empfänger befördert werden und deren Gesamtwert 20 DM nicht übersteigt.

###### §28

Von der Befreiung sind ausgeschlossen:

- a) alkoholische Erzeugnisse,
- b) Parfüms und Toilettewasser,
- c) Tabak und Tabakwaren.

#### Abschnitt VII

##### Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen

###### §29

(1) Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich der §§ 30 und 31 Waren, die in Sendungen von einer Privatperson außerhalb des Zollgebiets an eine andere Privatperson im Zollgebiet gerichtet werden, sofern es sich um Einführen handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

(2) Als „Einführen, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen“ im Sinne des Absatzes 1 gelten Einführen in Sendungen, die

- gelegentlich erfolgen,
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder von Angehörigen seines Haushalts bestimmt sind und weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Annahme Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und

— der Empfänger vom Absender ohne irgendeine Bezahlung zugesandt erhält.

###### §30

Die Befreiung nach § 29 Absatz 1 wird je Sendung bis zu einem Gesamtwert von 100 DM, einschließlich des Wertes der in § 31 genannten Waren, gewährt.

Übersteigt der Gesamtwert mehrerer Waren je Sendung den im Absatz 1 angegebenen Betrag, so gilt die Befreiung bis zur Höhe dieses Betrages für diejenigen Waren, für die sie bei gesonderter Einfuhr gewährt worden wären; eine Aufteilung des Wertes der einzelnen Waren ist hierbei nicht zulässig.

###### §31

Bei den nachstehend bezeichneten Waren ist die Befreiung nach § 29 Absatz 1 je Sendung auf die folgenden Höchstmengen beschränkt:

- a) Tabakwaren:
  - 50 Zigaretten
  - oder
  - 25 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)
  - oder
  - 10 Zigarren
  - oder
  - 50 g Rauchtabak
  - oder
  - eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren;
- b) Alkohol und alkoholische Getränke:
  - destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol; unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol und mehr; 1 Liter
  - oder
  - destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22% vol oder weniger; Schaumwein, Likörweine: 1 Liter
  - oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
  - und
  - nicht schäumende Weine: 2 Liter;
- c) Parfüms: 50 g
- oder
- Toilettewasser: 0,25 Liter.

#### Abschnitt VIII

##### Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung in das Zollgebiet eingeführt werden

###### §32

(1) Unbeschadet der geltenden Industrie- und handelspolitischen Maßnahmen sind Investitionsgüter und sonstige Ausrüstungsgegenstände, die einem Betrieb gehören, der seine Tätigkeit außerhalb des Zollgebiets endgültig einstellt, um eine gleichartige Tätigkeit im Zollgebiet auszuüben, vorbehaltlich der §§ 33 bis 37 von den Eingangsabgaben befreit.

Ist der verlegte Betrieb ein landwirtschaftlicher Betrieb, so wird auch für dessen lebendes Inventar eine Befreiung gewährt.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gilt als „Betrieb“ eine selbständige wirtschaftliche Produktions- oder Dienstleistungseinheit.

###### §33

Die Befreiung nach § 32 gilt nur für Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die

- a) außer in umständehalber gerechtfertigten Sonderfällen mindestens während zwölf Monaten vor Stilllegung des Betriebs in dem Land, aus dem er verlegt wird, benutzt worden sind;